

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem

**Wiederaufarbeitungsanlage,  
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

**- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 07/2008**

**A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH die Freigabe für die zum MZFR gehörenden Gebäude 901, 902, 903, 903a, 904, 913 R.205, 914 R.202, 916, 917, 918, 919a und b, 920a bis c, 921a und 930 zum Abriss sowie die Freigabe von Bauschutt unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

Für den freizugebenden Bauschutt von Gebäuden, die nicht an der stehenden Struktur freigemessen werden können, sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und

Teil F der Strahlenschutzverordnung. Abweichend hiervon darf die Mittelungsmasse für gebrochenen und ausgeheizten Bauschutt mehr als 1 Tonne betragen.

Abweichend von Anlage IV Teil D Nr. 3 der Strahlenschutzverordnung darf bei Einsatz der In-situ-Gamma-Spektrometrie als Freimessverfahren die Mittelungsfläche mehr als 1 m<sup>2</sup> betragen.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

### **B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Übernahme des Mehrzweckforschungsreaktors (MZFR) vom Forschungszentrum Karlsruhe GmbH in die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH bekannt gegeben wird.
2. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
3. Die zur Durchführung der Freimessungen der einzelnen Gebäude zu erstellenden Messprogramme sind vor ihrer Anwendung dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
4. Für Tritium-kontaminierten Bauschutt, der nicht ausgeheizt werden soll, ist anhand von stichprobenartigen Messungen nachzuweisen, dass eine homogene

Tritium-Aktivitätsverteilung vorliegt. Art und Umfang dieser Messungen ist in den noch zu erstellenden Messprogrammen gemäß Auflage 3 festzulegen.

5. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen, in dem alle wichtigen Punkte, insbesondere Haltepunkte aufgeführt sind. Dieser Ablaufplan kann in die noch zu erstellenden Messprogramme mit eingebunden werden. Haltepunkte sind mit der Möglichkeit der Unterschrift bzw. Stempelung durch die beteiligten Institutionen (Antragsteller und Sachverständiger) zu versehen. Der Ablaufplan ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
6. Arbeitspläne, in denen Details zur Vorgehensweise, wie beim Abriss eine Vermischung von bereits freigegebenen Gebäudestrukturen mit tritiumbelastetem Bauschutt verhindert werden soll, festgelegt sind, sind dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
7. Vor Beginn der Freimessungen mit Hilfe der In-situ-Gamma-Spektrometrie sind Formblätter zu erstellen, in denen alle qualitätsrelevanten Daten, die das Messergebnis der In-situ-Gamma-Spektrometriemessung beeinflussen können, eingetragen werden. Die Formblätter sind dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
8. Bevor unkollimierte Freimessungen mit dem In-situ-Gamma-Spektrometer durchgeführt werden, ist eine Beschreibung der Vorgehensweise zu erstellen. Die Beschreibung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
9. Wenn Tritiummesswerte aus den Voruntersuchungen für die Freigabe herangezogen werden, ist die erforderliche Messpunktdichte gemäß der Antragsunterlage einzuhalten und die Dokumentation gemäß der Messvorschrift durchzuführen.

10. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Arbeitspläne 723 und 725 gewonnenen Messwerte, die für die Freigabe nach § 29 Strahlenschutzverordnung herangezogen werden sollen, die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 10 der Strahlenschutzverordnung einhalten.
11. Die geplanten Termine der Freimessungen sind dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig mitzuteilen.
12. Vor dem Abriss der Gebäude bzw. vor Verwertung des Bauschutts ist die Einhaltung des Freigabeverfahrens einschließlich der Freigabewerte und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen durch den vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und die positive Stellungnahme abzuwarten. Sollte der Sachverständige Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums kein Abriss der Gebäude bzw. Verwertung des Bauschutts erfolgen.
13. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 620,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

## D. Gründe

1. Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH hat im Rahmen der Übernahme verschiedener Stilllegungsprojekte des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH mit Schreiben vom 27.11.2008 die Freigabe für die zum MZFR gehörenden Gebäude 901, 902, 903, 903a, 904, 913 R.205, 914 R.202, 916, 917, 918, 919a und b, 920a bis c, 921a und 930 zum Abriss sowie von Bauschutt von Gebäuden, die nicht an der stehenden Struktur freigemessen werden können, beantragt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Gemeinsame Stellungnahme (MAN-ETS3-03-0550) des TÜV ET und der LfU vom 13.11.2003, übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-03-1534) vom 1.12.2003;
  - Gemeinsame Stellungnahme (MAN-ETS3-03-0633) des TÜV ET und der LfU vom 13.11.2003, übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-03-1536) vom 1.12.2003;
  - Stellungnahme des TÜV ET (MAN-ETS3-04-0246) vom 22.4.2004, übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-04-0518) vom 29.4.2004;
  - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV, Stand: 11.11.2008 (WAK/8180/PA W391.007.8/--);
  - Unterlage zum Antrag auf Freigabe nach § 29 StrlSchV für die Gebäude des MZFR, Stand: 11.11.2008 (WAK/8180/PA W391.011.5/--);
  - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV, Stand: 7.11.2008 (WAK/8180/GA/W382.781.9/--);
  - Formblatt zur Zulassung von Mittelungsgrößen, die von den Vorgaben der Anlage IV StrlSchV abweichen (WAK/8180/SA/W382.784.0/--);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftre-

ten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 und 10 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall der Abriss der Gebäude bzw. die Verwertung des Bauschutts nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden und von dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen bestätigt worden sind, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Nach Anlage IV Teil D Nr. 5 Satz 2 StrlSchV kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen größere Mittelungsflächen als 1 m<sup>2</sup> bei der Freimessung von Gebäuden zulassen. Hiervon wurde in dem vorliegenden Fall für die In-situ-Gamma-Spektrometrie Gebrauch gemacht, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
4. Nach Anlage IV Teil F Nr. 2 Satz 2 StrlSchV kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen größere Mittelungsmassen als 1 Tonne bei der Freimessung von Bauschutt zulassen. Hiervon wurde in dem vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da unter Zugrundelegen der in der Messvorschrift beschriebenen Homogenitätskriterien bzgl. der Aktivitätsverteilung sich die Festlegung einer höchstzulässigen Mittelungsmasse für gebrochenen und ausgeheizten Bauschutt erübrigt. Dies wurde auch in der gemeinsamen Stellungnahme der zugezogenen Sachverständigen bestätigt. Für Bauschutt, der nicht ausgeheizt werden soll, ist die Homogenität im Einzelfall nachzuweisen und die Art und der Umfang der hierfür erforderlichen Messungen in den zu erstellenden Messprogrammen festzulegen.
5. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlen-

schutzverordnung abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet. Dies wurde auch in der gemeinsamen Stellungnahme der zugezogenen Sachverständigen bestätigt.

6. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
7. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührgesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

### **F. Hinweise**

1. Das Verfahren bzgl. der erforderlichen Zustimmung zu Änderungen von Unterlagen gemäß Auflage 2 in Abschnitt B, wird vom Umweltministerium – soweit das landeseinheitliche Änderungsverfahren (LEÄV) nicht zur Anwendung kommt – im Einzelfall festgelegt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom

8.4.2009 zugezogen.

3. Bei der geplanten Durchführung der Freimessungen sollte das Personal, welches die Freimessungen durchführt, so qualifiziert sein und beispielsweise anhand von Bedienungsanweisungen eingewiesen sein, dass es mit dem jeweiligen Messgerät fachgerecht umgehen kann.

gez. [REDACTED]

